

## Definition der Zielgruppenkriterien im Rahmen des Projekts „Entlastende Dienste für Alleinerziehende und ihre Kinder zur Abfederung von Armut und ihren Folgen“

29.04.2025

### § 1 Zielsetzung

Armutsgefährdete „Ein-Eltern-Familien“ sind aufgrund ihrer speziellen Belastungssituation sowohl finanzieller als auch psychischer Natur durch die multiplen Krisen der vergangenen Jahre besonders betroffen. Über „Entlastende Dienste“ finden sie in verschiedenen Bereichen Unterstützung.

### § 2 Begriffsdefinition

Personen sind alleinerziehend, wenn

1. sie ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden vom anderen Elternteil sind,
2. und sie mit einem Kind oder mehreren leiblichen oder Pflege-/Adoptiv-Kindern, für die sie Familienbeihilfe beziehen, in einem Haushalt zusammenleben,
3. und sie den Lebensunterhalt für sich und das Kind/die Kinder überwiegend allein bestreiten müssen.

### § 3 Personen, die die im Rahmen des vom BMSGPK geförderten Projekts durchgeführten Leistungen in Anspruch nehmen können, und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen

(1) Als Personen, die die im Rahmen des vom BMSGPK geförderten Projekts durchgeführten Leistungen in Anspruch nehmen können, kommen in Betracht:

1. Natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind und Familienbeihilfe beziehen.
2. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974.
3. Inhaber\*innen einer Rot-Weiß-Rot-Plus-Karte
4. Subsidiär Schutzberechtigte, lt. Richtlinie 2011/95/EU
5. Personen, die sich in einem Antragsstellungsverfahren um eine Aufenthaltsgenehmigung befinden.

6. Sollten auf Personen, die die im Rahmen des vom BMSGPK geförderten Projekts durchgeführten Leistungen in Anspruch nehmen wollen, keiner der oben genannten Punkte zutreffen, die Kinder jedoch österreichische Staatsbürger sein, so können diese Personen im Namen ihrer Kinder einen Antrag stellen.

(2) Personen, die die im Rahmen des vom BMSGPK geförderten Projekts durchgeführten Leistungen in Anspruch nehmen können, iSd Abs. 1 sind nur dann förderwürdig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung für §4 Abs.2 liegt der Hauptwohnsitz des erziehungsberechtigten Elternteils und des Kindes/der Kinder in Österreich.
2. Der antragstellende Elternteil und das Kind/die Kinder müssen an der gleichen Adresse hauptwohnsitzgemeldet sein und zusammenwohnen.
3. Die antragstellende Person bezieht Einkünfte, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder hat auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet und erhält nunmehr Leistungen aus dieser. Einkünfte auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Bestimmungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt. Dieser Punkt ist bei Personen, auf die § 3 (1) 5. und 6. zutrifft, außer Kraft gesetzt.
4. Das Haushalts-Netto-Einkommen darf die unter §4 genannten Grenzen nicht übersteigen.

#### **§ 4 Einkommensgrenze**

- (1) Das Haushalts-Netto-Einkommen darf die unten gelisteten Beträge nicht um mehr als EUR 100,- überschreiten.
- (2) Bei der Einkommensberechnung sind Alimente und Unterhaltsvorschuss einzurechnen.
- (3) Familienbeihilfe, Pflegegeld, Behindertenzuschuss und Kinderabsetzbetrag zählen nicht zum Einkommen.
- (4) Die Einkommensgrenzen beziehen sich auf das durchschnittliche Haushalts-Netto-Einkommen der letzten 3 Kalendermonate vor Antragsstellung. Sonderzahlungen werden nicht einbezogen.

1 Elternteil + 1 Kind .....	2.159 € Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 2 Kinder .....	2.657 € Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 3 Kinder .....	3.155 € Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 4 Kinder .....	3.653 € Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 5 Kinder u. mehr .....	4.151 € Haushalts-Netto-Einkommen

## **§ 5 Ausmaß der Förderung**

(1) Das Förderausmaß endet mit dem Verbrauch der Mittel, die der ÖPA in diesem Projekt zur Verfügung stehen, spätestens aber am 30.09.2025.

## **§ 6 Förderungsvergabe**

(1) Das Förderansuchen muss innerhalb der Projektlaufzeit, spätestens jedoch am 17. August 2025 bei der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende einlangen.

(2) Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

(4) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

## **§ 7 Erforderliche Unterlagen**

(1) Folgende Unterlagen sind der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende vorzulegen:

Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular (Selbsterklärung)

Beschreibung der Familiensituation durch eine/n Sozialarbeiter\*in (oder eine Person in einer vergleichbaren Position)

(2) Die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Antragsformulare können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

(3) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn sie vollständig ausgefüllt bei der ÖPA eingebracht wurden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab Inkrafttreten eingebracht werden.